



KUBON
RECHTSANWÄLTE



Regelungsmöglichkeiten für nicht finale Notfälle

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- General- und Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

- notarielle oder schriftlich möglich
- Beratung durch Notar
- bei Notar oft in Verbindung mit Generalvollmacht
- bei Notar entstehen Kosten

Betreuungsverfügung

- um Regelungen zur Ausgestaltung einer Betreuung zu treffen, wer wird Betreuer, wie ist die Betreuung in einzelnen Punkten auszuüben
- schriftlich möglich
- notarielle Beglaubigung oder Beurkundung

General- und Vorsorgevollmacht

- nicht notarielle Vollmacht
 - Vorteile
 - Grundsätzlich formfrei möglich
 - Formulare im Internet kostenlos zu erhalten
 - Kostenlos
 - Nachteile
 - Geschäftspartner weiß nicht, ob Unterschrift tatsächlich vom Bevollmächtigenden stammt
 - Grundstücksgeschäfte nicht möglich; Notar könnte zwar grds beurkunden, Grundbuchamt würde jedoch nicht eintragen

General- und Vorsorgevollmacht

- notarielle Vollmacht
 - Vorteile
 - Bevollmächtigender für Geschäftspartner festgestellt
 - Grundstücksgeschäfte möglich
 - Individueller gestaltbar als Formularvollmacht aus dem Internet
 - zentrales Vorsorgeregister
 - über Tod hinaus erteilbar
 - verhindert Betreuung
 - Nachteile
 - Kosten
 - 1 Gebühr aus Geschäftswert von halbem Vermögen
bei Vermögen von 500'000 € -> Kosten iHv ca 2'500 €

Verfügungen von Todes wegen

- eigenhändiges Testament
- Öffentliches Testament
- Erbvertrag

Eigenhändiges Testament

- Eigenhändig
 - mit eigener Hand geschrieben
 - eigenhändig unterschrieben
 - Datum
- Einseitig oder gemeinschaftlich
- Grundsätzlich amtliche Verwahrung möglich; Kosten ca 70 €

Öffentliches Testament

- notariell
- Beratung durch Notar
- Notar kann bei späteren Streitigkeiten als Zeuge auftreten
- Erbscheinersatz
- Kosten
 - Kosten nach Wert des Vermögens, Verbindlichkeiten werden nur zu ½ berücksichtigt

Erbvertrag

- Im Unterschied zu Testamenten, die jederzeit frei widerruflich bleiben, können bindende Verfügungen getroffen werden
- Zumindest zweiseitig
- bedarf notarieller Beurkundung

Unternehmensnachfolge

- Gesellschaftsrecht vor Erbrecht!
- Abstimmung der Regelungen in letztwilligen Verfügungen und Gesellschaftsverträgen erforderlich
- Eine fehlende Nachfolgeklausel in einem Gesellschaftsvertrag kann nicht durch eine letztwillige Verfügung ersetzt werden!
- Insbesondere wenn mehrere Erben vorhanden sind, können Gesellschafts- und Erbrecht kollidieren, wenn eine ausreichende Abstimmung der gesellschaftsrechtlichen Klauseln mit der erbrechtlichen Verfügung fehlt

Beispiel Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

- Wenn keine Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag enthalten, wird die GbR durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, bei OHG und Tod Komplementär der KG, scheidet verstorbener aus Gesellschaft aus
- Lediglich die Abfindung fällt dann in den Nachlass